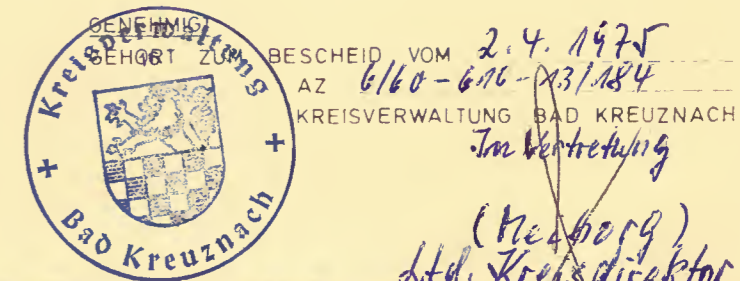
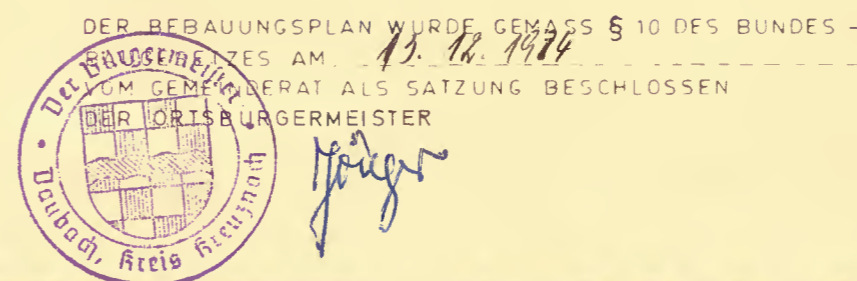
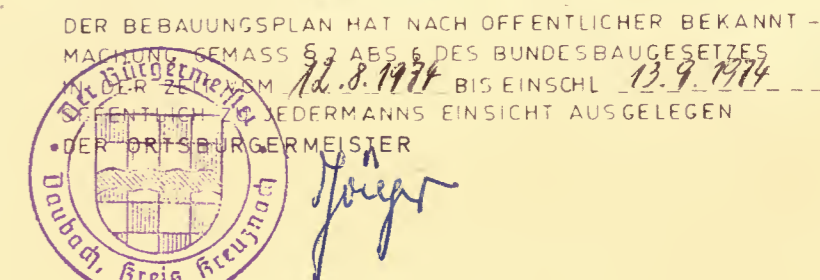


# 2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE DAUBACH

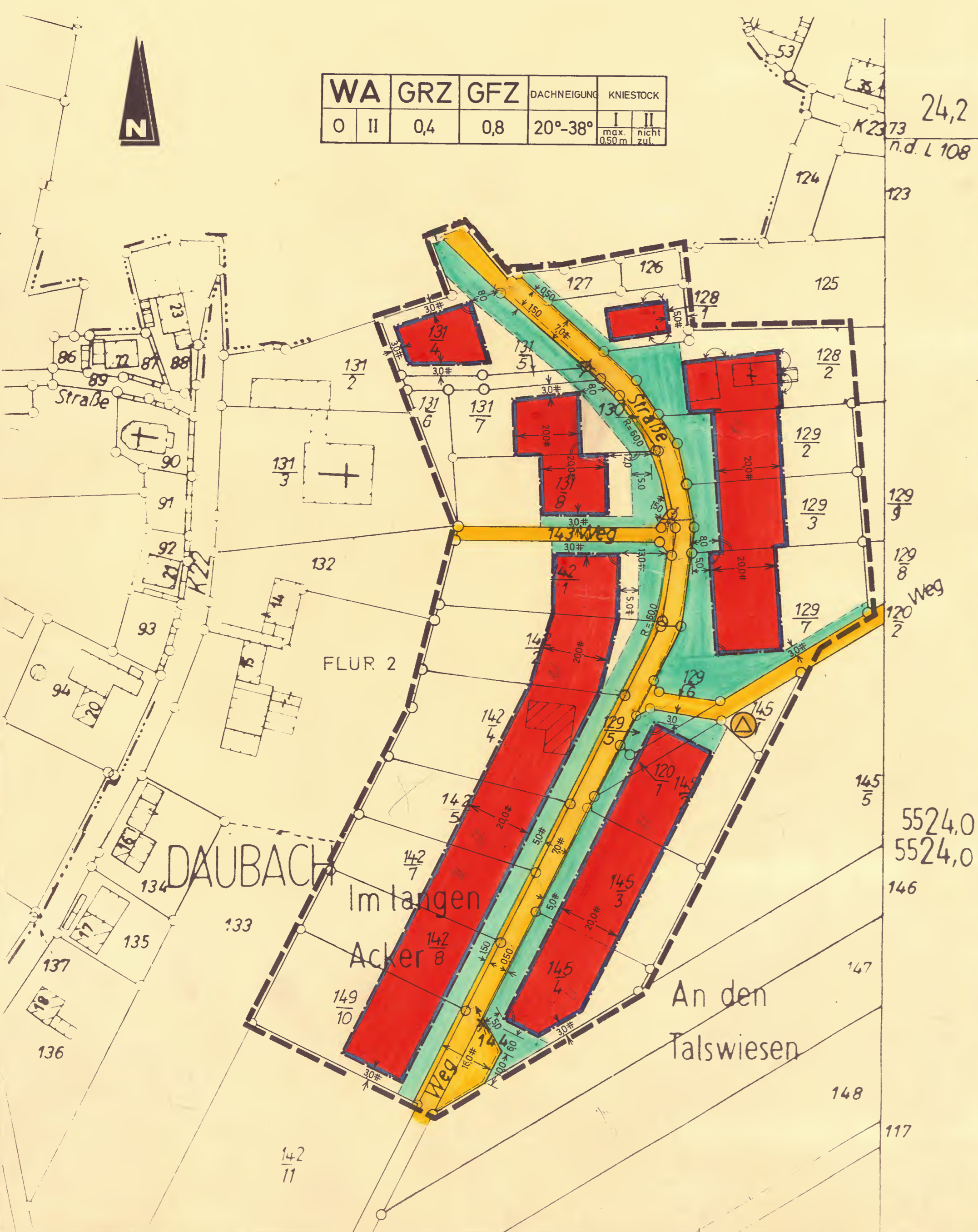
FÜR DAS TEILGEBIET  
"IM LANGEN ACKER, AN DEN TALSWIESEN"  
FLUR 2, M. 1:1000

RECHTSVERBINDLICH  
durch Bekanntmachung am 23.4.1975

ANLAGE 1



WA	GRZ	GFZ	DACHNEIGUNG	KNIESTOCK
O II	0,4	0,8	20°-38°	I II max. nicht 0,50 m zul.



## TEXT

### 1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG) (Erster Abschnitt - BauNVO)

1.1 Gliederung (§ 1 Abs. 2 BauNVO)  
Das Teilgebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. November 1968, BGBI. I S. 1237, mit Berichtigung BGBI. I 1969 S. 11).

### 1.2 Ausnahmen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 Ziff. 3 und 5 der BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

### 1.3 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 b, d, e BBauG und § 12 BauNVO)

Auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet werden. Auf den Grundstücksgrenzen dürfen Garagen nur bis zu einer überbauten Grundfläche von 25 qm errichtet werden; die Wandhöhe (H) - § 7 LBO darf max. 2,50 m betragen. Werden Kellergaragen angeordnet, so muß der Abstand der Gebäude von der Straßenbegrenzungslinie mind. 2,0 m betragen.

### 1.4 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen sind bei Einhaltung eines Grenzabstandes von 3,0 m zulässig; auf den grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen nicht errichtet werden.

### 2) Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und 15 BBauG)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grün- und Gartenflächen anzulegen. Für die in der Planurkunde farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist eine Verwendung als Nutzgarten nicht zulässig.

### 3) Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Für die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden. Werden Vorgartenflächen eingefriedigt, so darf diese Einfriedigung eine Höhe von max. 0,80 m nicht übersteigen. Einstellplätze dürfen entlang der Straßenbegrenzungslinie nicht eingefriedigt werden.

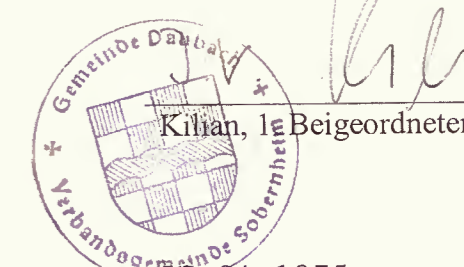
### Zeichenerklärung

—	Schwarze Linien: Kartierung	■	Öffentliche Verkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinien	■	Allgemeines Wohngebiet - Überbaub.
—	Baugrenzen	■	Grundstücksflächen
—	Flurgrenzen	■	Nicht überbaubare Grundstücksflächen
—	Grenze des räuml. Geltungsbereiches	○	Offene Bauweise
II	Zahl der Vollgeschosse	⊙	Trafostation

### Ausfertigungsvermerk

Die 2. Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch wird unverzüglich durchgeführt.

Daubach, 4.3.2006



Rückwirkend in Kraft getreten zum 23.04.1975  
mit Bekanntmachung vom 23.03.2006